

§ 30 ImmolnFG Risikomischung

ImmolnFG - Immobilien-Investmentfondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

§ 30.

Die Fondsbestimmungen müssen die Mindestanzahl der für den Immobilienfonds zu erwerbenden Vermögenswerte gemäß § 21 sowie den höchstmöglichen Wert eines einzelnen derartigen Vermögenswertes im Verhältnis zum gesamten Fondsvermögen festsetzen.

In Kraft seit 01.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at